

Satzung für die öffentlichen Feld- und Waldwege im Gebiet der Gemeinde Osterberg

vom 13.12.1985

Auf Grund des Art. 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und der Art. 22a, 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl S. 448) in Verbindung mit Art. 23, 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Osterberg folgende Satzung:

§ 1

Für alle nichtausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege, die sich im Eigentum der Gemeinde Osterberg befinden und die nicht bereits im Flurbereinigungsverfahren Weiler (Bescheid vom 21.10.60) und Osterberg I (Bescheid vom 11.12.31) in die Straßenbaulast der Gemeinde überführt wurden, übernimmt die Gemeinde Osterberg die Straßenbaulast.

§ 2 Begriffe

(1) Öffentliche Feld- und Waldwege sind die gewidmeten Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.

(2) Ausgebaut sind die öffentlichen Feld- und Waldwege, welche die Merkmale der Verordnung vom 19. November 1968 (GVBl S 413) erfüllen.

(3) Beteiligte im Sinne des Art. 54 BayStrWG und dieser Satzung sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten derjenigen Grundstücke, die über den jeweiligen Weg erschlossen werden (An- und Hinterlieger). Die Art der Grundstücksbewirtschaftung und die Frage, ob und in welchem Umfang der Weg von einem An- oder Hinterlieger tatsächlich benutzt wird, sind für die Beteiligteigenschaft nicht entscheidend. Der Wegeeigentümer als solcher ist nicht Beteiligter.

(4) Beteiligte Grundstücke sind die Grundstücke der Beteiligten.

(5) Der Grundstücksbegriff richtet sich nach dem bürgerlichen Recht.

§ 3 Sondernutzungen

Die Benutzung der in der Baulast der Gemeinde stehenden ausgebauten und nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) unterliegt der öffentlich-rechtlichen Regelung nach Art. 18 ff. BayStrWG; davon ausgenommen sind die Fälle der Art. 22 Abs. 2 und 69 Abs. 3 BayStrWG.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.